

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.09.2020

Geschäftszeichen:

I 75-1.10.3-785/1

#### Zulassungsnummer:

**Z-10.3-785**

#### Geltungsdauer

vom: **25. September 2020**

bis: **25. September 2025**

#### Antragsteller:

**Europanel GmbH**

Gildehauser Straße 2

48599 Gronau

#### Zulassungsgegenstand:

**Fassadenschrauben zur Befestigung von Fassadenplatten auf Holzunterkonstruktionen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und vier Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind die Befestigungsschrauben:

- EP-1100
- EP-1200
- EP-1250
- EP-1340

zur Befestigung von Fassadenplatten auf Unterkonstruktionen aus Holz.

Hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung der Befestigung der Fassadenplatten sind die Technischen Baubestimmungen oder allgemeinen Bauartgenehmigungen zu beachten.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Schraube EP-1100

Die Schraube EP-1100 muss aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff 1.4401 oder 1.4436 nach DIN EN 10088-3<sup>1</sup> bestehen, die Oberfläche des Kopfes kann blank oder lackiert ausgeführt werden. Die Abmessungen müssen der Anlage 1 entsprechen.

##### 2.1.2 Schraube EP-1200

Die Schraube EP-1200 muss aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff 1.4408 nach DIN EN 10088-3 bestehen, die Oberfläche des Kopfes kann blank oder lackiert ausgeführt werden. Die Abmessungen müssen der Anlage 2 entsprechen.

##### 2.1.3 Schraube EP-1250

Die Schraube EP-1250 muss aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff 1.4301 nach DIN EN 10088-3 bestehen, die Oberfläche des Kopfes kann blank oder lackiert ausgeführt werden. Die Abmessungen müssen der Anlage 3 entsprechen.

##### 2.1.4 Schraube EP-1340

Die Schraube EP-1340 muss aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff 1.4301 nach DIN EN 10088-3 bestehen, die Oberfläche des Kopfes kann blank oder lackiert ausgeführt werden. Die Abmessungen müssen der Anlage 4 entsprechen.

#### 2.2 Herstellung, Verpackung und Lagerung, Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 sind werkseitig herzustellen.

##### 2.2.2 Verpackung und Lagerung

Die Bauprodukte müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden. Sie sind vor Beschädigung zu schützen.

##### 2.2.3 Kennzeichnung

Die Befestigungsmittel (und/oder die Verpackung, Beipackzettel, Lieferschein) nach Abschnitt 2.1 müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.

<sup>1</sup> DIN EN 10088-3:2014-12 Nichtrostende Stähle – Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeuge, Stäbe, Walzdraht, gezogener Draht

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Befestigungsmittel durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Befestigungsmittel mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die im Abschnitt 2.1 sowie in den Anlagen 1 bis 4 genannten Produkteigenschaften je Fertigungseinheit zu prüfen.

Der Nachweis der Werkstoffe darf auch durch ein "Werkzeugnis 2.2" nach DIN EN 10204<sup>2</sup> erfolgen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen.

Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Erstprüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Überwachungsstelle

Im Rahmen der Erstprüfung der Befestigungsmittel sind die im Abschnitt 2.1 sowie in den Anlagen 1 bis 4 genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

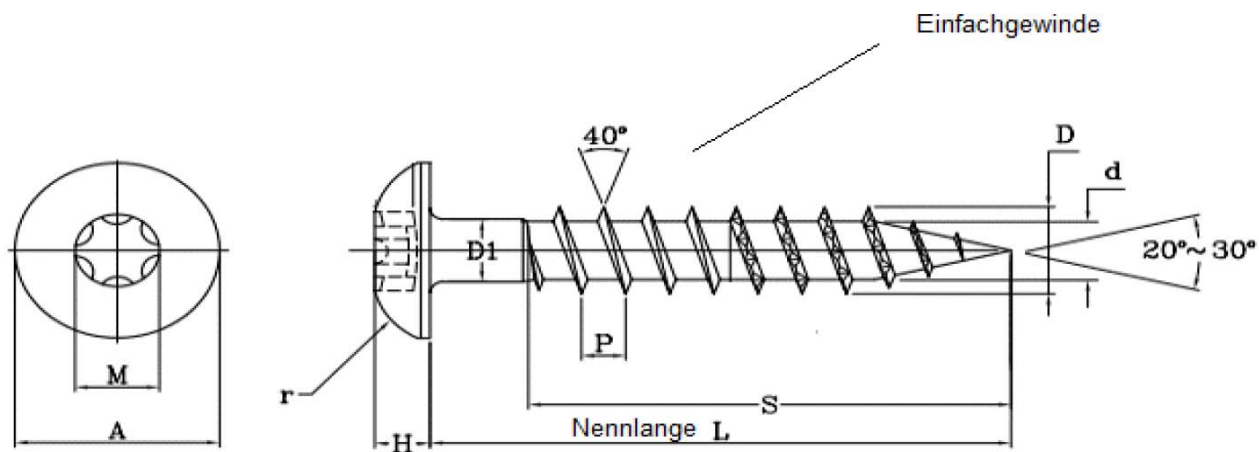
BD Dipl.-Ing. Andreas Kummerow  
Abteilungsleiter

Beglaubigt  
Preuß

<sup>2</sup>

DIN EN 10204:2005-1

Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfungen



Nennlänge    Gewindelänge[mm]  
 L = 35        S = 28

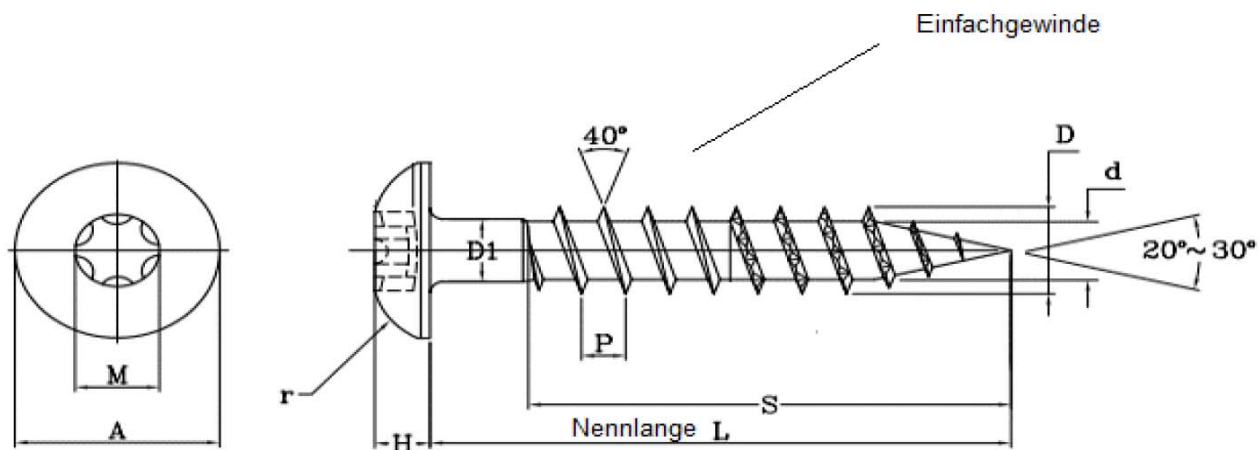
Größe [mm]	A [mm]	H [mm]	D [mm]	D1 [mm]	d [mm]	P [mm]
4,5	9,5 +0,3 -0,2	2,5 +0,05 -0,25	4,5 +0,05 -0,03	3,5 +0,05 -0,02	3,0	2,00

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-10.3-785

Fassadenschrauben zur Befestigung von Fassadenplatten auf Holzunterkonstruktionen

Fassadenschraube EP-1100

Anlage 1



Nennlänge Gewindelänge [mm]

L = 20	S = 20
L = 25	S = 25
L = 32	S = 25
L = 35	S = 25
L = 38	S = 25
L = 45	S = 30
L = 50	S = 35
L = 55	S = 40
L = 60	S = 45

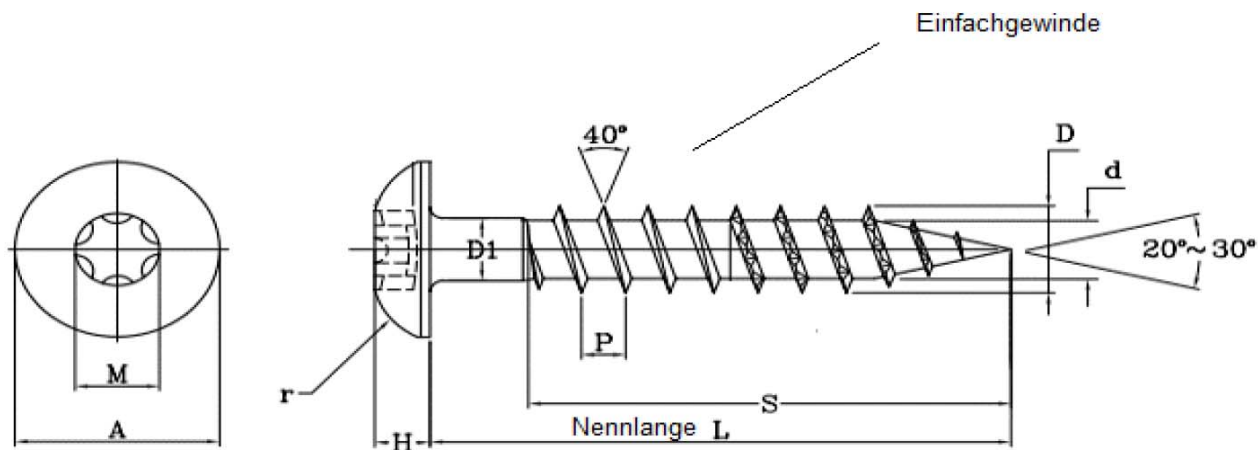
Größe [mm]	A [mm]	H [mm]	D [mm]	D1 [mm]	d [mm]	P [mm]
4,5	+0,5	2,5	4,5	3,55	3,0	2,11
	-0,5					
4,8	+0,5	2,5	4,8	3,8	3,3	2,11
	-0,5					
5,5	+0,5	2,5	5,35	4,35	3,8	2,31
	-0,5					

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-10.3-785

Fassadenschrauben zur Befestigung von Fassadenplatten auf Holzunterkonstruktionen

Fassadenschraube EP-1200

Anlage 2



Nennlänge Gewindelänge [mm]

L = 25	S = 25
L = 32	S = 25
L = 35	S = 25
L = 38	S = 25
L = 45	S = 30
L = 50	S = 35
L = 60	S = 45

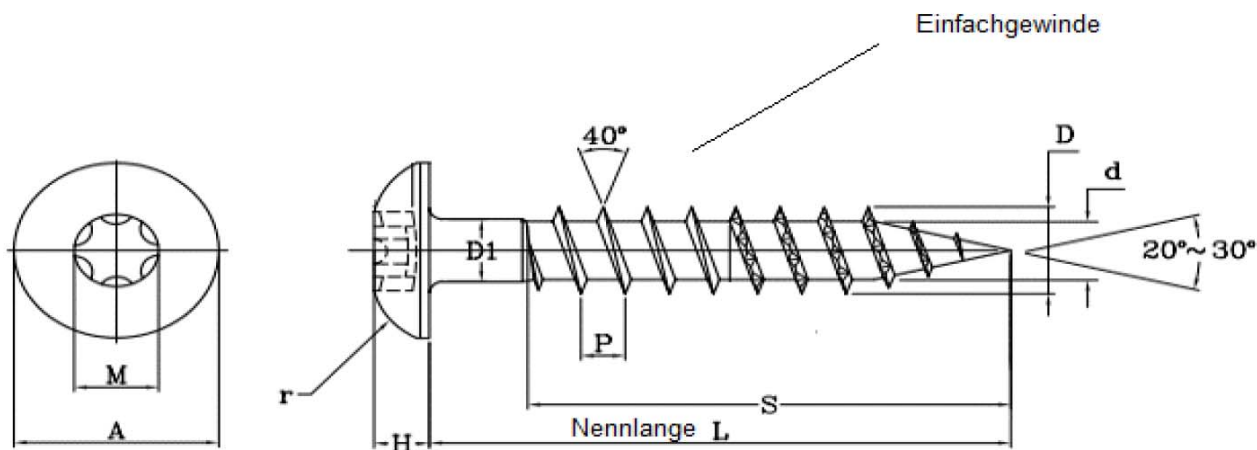
Größe [mm]	K [mm]	H [mm]	D [mm]	D1 [mm]	d [mm]	P [mm]
4,5	+0,5	2,5	4,5	3,55	3,0	2,11
	-0,5					
4,8	+0,5	2,5	4,8	3,8	3,3	2,11
	-0,5					

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-10.3-785

Fassadenschrauben zur Befestigung von Fassadenplatten auf Holzunterkonstruktionen

Fassadenschraube EP-1250

Anlage 3



Nennlänge    Gewindelänge [mm]

L = 25        S = 25  
 L = 32        S = 25  
 L = 35        S = 25  
 L = 38        S = 25

Größe [mm]	K [mm]	H [mm]	D [mm]	D1 [mm]	d [mm]	P [mm]
5,5	15	3,1	+0,15	+0,11	+0,02	2,31
			-0,15	-0,04	-0,02	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-10.3-785

Fassadenschrauben zur Befestigung von Fassadenplatten auf Holzunterkonstruktionen

Fassadenschraube EP-1340

Anlage 4